

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 47	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.11.2014	Jahrgang 2014
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

10.11.2014	Stadt Halver	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Halver am 24.11.2014.....	1184
12.11.2014	Stadt Menden (Sauerland)	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.11.2014.....	1185
12.11.2014	Stadt Kierspe	Tagesordnung zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe am 25.11.2014.....	1185
13.11.2014	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 827 "Jahnsportplatz".....	1187
11.11.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung für das Jugendamt der Stadt Menden (Sauerland) vom 11.11.2014.....	1189
11.11.2014	Stadt Lüdenscheid	Jahresabschluss und Lagebericht 2013 für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL.....	1193
07.11.2014	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen.....	1194
11.11.2014	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung zur 1. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.) am 24.11.2014.....	1195
12.11.2014	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 25.05.2014.....	1195
12.11.2014	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2015.....	1196
13.11.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Menden (Sauerland).....	1196
23.10.2014	Märkischer Kreis	Bekanntmachung des Märkischen Kreises über den Zusammenschluss der Wasserverbände Hönnö II und Oese, Menden; Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).....	1201



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 24.11.2014, 17:00 Uhr**, findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Halver, Thomasstraße 3, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Ersatzwahl für den Ausschuss für Bildung und Jugend
- 4 Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2015 (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Halver)
- 5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 Liste Nr. 8
- 6 Erschließung des Gewerbegebietes Susannenhöhe; überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln - Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -
- 7 Jahresabschluss 2013
- 8 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015
- 9 30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980
- 10 4. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010
- 11 Grundstücksentwässerungsanlagen - Kalkulation 2015
- 12 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleinleiterabgabe vom 26.08.2013
- 13 Errichtung einer Sekundarschule zum Schuljahr 2015/16
- 14 Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF 20/16 für den Löschzug 1 - Halver-
- 15 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Saal des Kulturbahnhofs
- 16 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Häuser der Kultur
- 17 Ausbau (Erneuerung) der Straße Langenscheid
- 18 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015
- 19 Vorstellung des LEADER Förderprogramms und Bewerbung
- 20 XIV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halver vom 11.10.1994
- 21 Bekanntgaben
- 21.11. Berichtigung des Flächennutzungsplan der Stadt Halver (Information und Kenntnisnahme)
- 21.22. Berichtigung des Flächennutzungsplan der Stadt Halver (Information und Kenntnisnahme)
- 22 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

Halver, 10.11.2014

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.11.2014

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) erhält folgende Präambel:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW, S. 878), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 04.11.2014 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen.

§ 1

§ 15 erhält nach Absatz 1 folgende Ergänzung:

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ...
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen der Stadt Menden (Sauerland) werden zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) veröffentlicht.

§ 2

In Kraft treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 12.11.2014

gez. Fleige
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Kierspe

4. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 25.11.2014, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 4. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Ehrung von Herrn Heinrich Hermann Dieckmann gemäß der Satzung über die Ehrung verdienter Frauen und Männer
- 1.4. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.10.2014, eingegangen am 08.10.2014; Freihandelsabkommen 82/10
- 1.5. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.10.2014, eingegangen am 27.10.2014; Zweigstelle Bürgerbüro Ortsteil Rönshahl 91/10
- 1.6. Bestellung eines Vertreters der Stadtwerke Kierspe in den Verwaltungsrat der Stadtwerke Lüdenscheid 88/10
- 1.7. Bestellung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kierspe 73/10

1.8. Bestellung des Stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kierspe	74/10	1.20. Widmung einer Straßenfläche im Bauungsplangebiet Nr. 0266/2 - 3- "Hülloch-Buschheide – Teil 1"	62/10
1.9. Schulentwicklungsplanung Förderschule Volmetal	78/10	1.21. Planung Tulpenplatz	94/10
1.10. Gebührenkalkulation 2015		1.22. Hausärztliche Versorgung	90/10
1.10.1. Abfallbeseitigung	81/10	1.23. Mitteilungen	
1.10.2. Abwasserbeseitigung	85/10	1.24. Anfragen	
1.10.3. Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	89/10	1.25. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde	
1.10.4. Straßenreinigung	87/10		
1.10.5. Bestattungswesen	92/10		
1.11. 7. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe	46/10		
1.12. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Stadt Kierspe für 2015	69/10		
1.13. Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015	70/10		
1.14. Ermächtigungsübertragung 2013 gem. § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO	84/10		
1.15. Jahresabschluss 2013 der EG Grünewald	24/10		
1.16. Jahresabschluss 2013 der Kindergärten Bau- und Bewirtschaftungs GmbH, Kierspe	25/10		
1.17. Jahresabschluss 2013 der Grundstücks- und Gewerbeentwicklung Kierspe GmbH	26/10		
1.18. Prüfung des Gesamtabschlusses 2013 und Bestätigungsvermerk	59/10		
1.19. Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses „VolmeFreizeitPark“	95/10		
		2. Nichtöffentlicher Teil	
		2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
		2.2. Vergabeangelegenheiten	
		2.3. Mitteilungen	
		2.4. Anfragen	
		2.5. Aufhebung der Schweigepflicht	
		Kierspe, 12.11.2014	
		Frank Emde Bürgermeister	

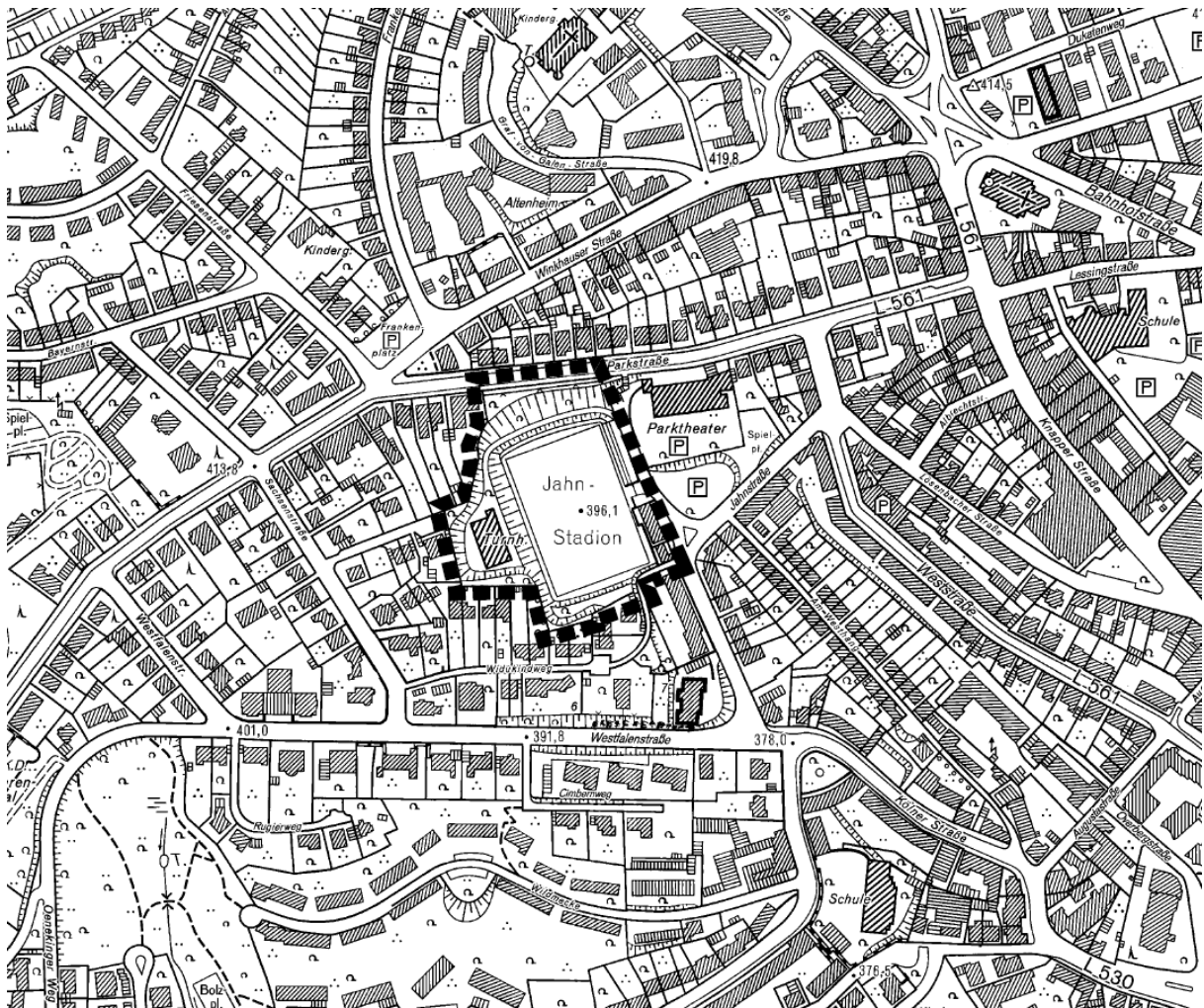
Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 827 „Jahnsporplatz“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2014 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

„Gemäß 3 § Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 827 „Jahnsporplatz“ einschließlich der beigefügten Begründung und des Umweltberichtes auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen.“

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung der verschiedenen Folgenutzungen auf der Fläche des ehemaligen Jahnsporplatzes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Dies sind im Einzelnen die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte, der Neubau einer Wohnanlage für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch das Evangelische Johanneswerk e.V., die Nutzung einer Außenfläche durch den Kinderschutzbund sowie die Weiternutzung der bestehenden Sporthalle in der derzeitigen Nutzung durch eine Gruppe jugendlicher Skater. Zudem sind die Errichtung eines Kinderspielplatzes und die Ausweisung einiger Grundstücke für Einfamilienhäuser vorgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 827 "Jahnsportplatz" hängt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 27.11.2014 bis einschließlich 13.01.2015** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Verkehr, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten - Untersuchung der auf das Plangebiet einwirkenden Geräusche durch benachbarte Stellplatzflächen (Kinoparkplatz, öffentlicher Parkplatz an der Jahnstraße) - des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz vom 17.07.2013, mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung von einigen Schallschutzmaßnahmen eine Ansiedlung einer Wohnbebauung auf dem Jahnsportplatz konfliktfrei möglich ist.
- Orientierende Gefährdungsabschätzung hinsichtlich Bodenverunreinigungen des Büros Ahlenberg Ingenieure - Geotechnik, Umwelt, Infrastruktur vom 14.01.2013 mit dem Ergebnis, dass die unauffälligen Mess- und Untersuchungsergebnisse die geplanten Nutzungen zulassen.
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises vom 05.05.2014 zur orientierenden Gefährdungsabschätzung mit der Formulierung von konkreten Sanierungsmaßnahmen im Bereich des geplanten Kinderspielplatzes (Bodenab- und Bodenauftrag) aus Gründen der Vorsorge.
- Stellungnahme des Fachdienstes 43 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Märkischen Kreises vom 23.09.2014 zur Absicherung der in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und zum artenschutzrechtlichen Zeitraum möglicher Rodungsarbeiten.
- Stellungnahme zur Regenwasserversickerung des Büros Ahlenberg Ingenieure - Geotechnik, Umwelt, Infrastruktur vom 02.10.2013 mit der fachlichen Empfehlung, auf Grund der Hanglage des Sportplatzgeländes auf eine Versickerung des Regenwassers zu verzichten.
- Gutachten des Büros Fuhrmann & Brauckmann GbR - Beratende Ingenieur- und Umweltgeologen, Sachverständige für Baugrund und Altlasten vom 27.08.2010 und erneute Untersuchung vom 19.09.2014 zur Beurteilung der Standsicherheit eines Hanges an der Südwestspitze der Sportplatzfläche mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Untersuchungen von einer Standsicherheit der Felsböschung ausgegangen werden kann.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter um mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung.
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden, mit dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt.
- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 827 "Jahnsportplatz" wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.11.2014

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Satzung für das Jugendamt der Stadt Menden (Sauerland) vom 11.11.2014

Der Rat der Stadt Menden hat am 04.11.2014 aufgrund der §§ 69 ff des Gesetzes des Kinder- und Jugendhilfrechts (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 Abs. 2 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664) in jeweils gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung jeweils gültigen Fassung folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Das Jugendamt ist organisatorisch dem Geschäftsbereich II zugeordnet und führt die Bezeichnung „Abteilung Jugend und Familie“.

Der Leiter/die Leiterin der Abteilung „Jugend und Familie“ ist zugleich Leiter/Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfrechts – Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Menden zuständig

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) nach § 71 (1) Ziffer 1 SGB VIII
9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
und
 - b) nach § 71 (1) Ziffer 2 SGB VIII
6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind:
davon:
 - 3 Männer/Frauen, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind;
 - 3 Männer/Frauen, die von sonstigen anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NW und der Geschäftsordnung des Rates in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin
 - b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder seine Vertretung
 - c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/eine Jugendrichterin, der/die vom Landgerichtspräsidenten in Arnberg bestellt wird
 - d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit bestellt wird
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von dem Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Arnberg bestellt wird
 - f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von dem Landrat/der Landrätin des Märkischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird
 - g) je eine Vertretung der a) kath. Kirche und der b) ev. Kirche. Sie werden bestellt durch:
 - a) den Dechanten des Dekanates Märkisches Sauerland
 - b) die Ev. Kirchengemeinden Menden und Lendringens
 - h) ein Vertreter / eine Vertreterin des Jugendamtselternbeirates, der / die von diesem bestellt wird.
 - i) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 (3) 1. AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des 1. AG-KJHG gewählt werden auf Vorschlag der jeweiligen Stellen.
 1. ein Arzt/eine Ärztin des Gesundheitsamtes auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin des Märkischen Kreises
 2. ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtjugendringes, sofern dieser/diese nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten ist, auf dessen Vorschlag
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe, der/die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten ist, auf deren Vorschlag
 - j) für den Fall, dass eine Fraktion im Ausschuss nicht vertreten ist, je 1 beratendes Mitglied gem. § 58 I GO NW, das von der Fraktion als Ratsmitglied oder sachkundiger Bürger benannt wird
 - k) ein/eine in der Jugendhilfe oder Jugenderziehung erfahrener/erfahrenere oder tätiger/tätige ausländischer/ausländische Einwohner und sein/ihr Stellvertreter auf Vorschlag des Integrationsrates

Die beratenden Mitglieder c) bis h) sowie je ein persönlicher Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen bestellt

Die beratenden Mitglieder h) bis k) sowie je ein persönlicher Vertreter werden durch den Rat gewählt.

- (4) An den Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses nimmt ein die Vorlage zu verantwortender Mitarbeiter der Verwaltung teil.

§ 5

Mitgliedschaft / Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Vertreter/innen üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreffen des neu gebildeten Kinder- und Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, so ist ein Ersatzmitglied oder Ersatzstellvertreter für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen. Bis zur Wahl oder Bestellung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6

Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich mit Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) und der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 39 SGB VIII), soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf andere Stellen und öffentliche Einrichtungen gemäß § 81 SGB V III,
 - d) die Heranziehung der Minderjährigen, ihrer Eltern oder Dritter zu den Kosten der Hilfen zur Erziehung,
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, ihrer Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall 1.000,00 € übersteigt,
 - b) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung (Tagesbetreuungsbauplanung) gem. § 18 Kinderbildungsgesetz – KiBiz (4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII),
 - d) die Regelung, welche Träger gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 KiBiz begünstigt werden,
 - e) die Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege sowie deren Umfang gem. § 4 i. V. m. § 17 KiBiz,
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes (einschl. Stellenplan) für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Vorberatung des Kinder- und Jugendförderplans.
 5. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden, die Empfehlungen für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss erarbeiten können. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Niederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse sind allen Mitgliedern des Kinder- und Jugendhilfeausschusses zuzuleiten.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes im Geschäftsbereich II ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der dem Jugendamt obliegenden Aufgaben ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Jugendamtsleiter/die Jugendamtsleiterin verantwortlich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Menden vom 15.12.2010 (23.12.2010) außer Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 11.11.2014

gez. Fleige
Bürgermeister

**Jahresabschluss und Lagebericht 2013
für den Stadtreinigungs-, Transport- und Bau-
betrieb Lüdenscheid - STL**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 29.09.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 sowie den Lagebericht 2013 festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses 2013 beschlossen. Der Jahresüberschuss von 373.366,48 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 stehen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Werkleitung des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid, Am Fuhrpark 14 in 58507 Lüdenscheid während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) in Herne hat am 04.11.2014 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid STL. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision in Altena bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.07.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL), 58507 Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmung der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich aus-

wirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.11.2014

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag
Gregor Loges“

Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2013 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 11.11.2014

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas



Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194)

**im Amtshaus der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde,
Hagener Str. 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde,
Zimmer 9/10**

ab sofort bis 24.11.2014 öffentlich aus:

montags – freitags	8.00 – 12.00 Uhr
zusätzlich dienstags und donnerstags von	14.00 – 17.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o.g. Stelle der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Nachrodt-Wiblingwerde, 07.11.2014

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag


(Gabriele Balzukat)





Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

1. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 24.11.2014, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Haushaltsberatungen Fachbereich 1 und Zentrale Dienste
 - 1.1 Veränderungslisten
2. Hebesatzsatzung
3. Stellenplan der Stadt Haushalt 2015
4. Bürgerantrag der Anwohnerinitiative Niedermöllerstraße
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Parkkonzept für Zweiräder
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Altena (Westf.) 11.11.2014

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 25.05.2014

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde in seiner Sitzung am 27.10.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) einstimmig beschlossen, die Wahl des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb der Einspruchsfrist erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlbestimmungen vorgelegen hat.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Nachrodt-Wiblingwerde, den 12.11.2014

Die Bürgermeisterin
Birgit Tupat



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat, während der allgemeinen Öffnungszeiten gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 12.11.2014 im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 40 öffentlich aus.

Zusätzlich können die Haushaltssatzung und die Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans 2015 im Internet unter www.altena.de, Rubrik Bürger -> Finanzen, eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, schriftlich oder während der Dienststunden im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Altena (Westf.), 12.11.2014

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 06.08.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit Beschluss vom 22.10.2014 angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Jahresabschluss 2013 festzustellen,
2. den Jahresfehlbetrag in Höhe von 619.407,20 € gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Rücklagen zu entnehmen und
3. dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme ab dem 04.11.2014 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Er kann mit seinen Anlagen in der Zeit von:

- montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Jahresabschluss 2013 unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland) den, 13.11.2014

gez. Fleige
Bürgermeister

Ergebnisrechnung

ERGEBNISRECHNUNG	Ist-Ergebnis 2012	Planung 2013	Ist-Ergebnis 2013	Plan/Ist
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- 62.056.412,30	- 62.360.000,00	- 63.722.890,77	1.362.890,77
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 18.866.686,73	- 13.719.459,00	- 17.716.117,26	3.996.658,26
3 Sonstige Transfererträge	- 888.273,06	- 560.000,00	- 563.549,99	3.549,99
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	- 13.087.562,48	- 12.560.830,00	- 13.133.783,07	572.953,07
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	- 869.744,01	- 794.250,00	- 974.579,58	180.329,58
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 8.816.868,04	- 7.641.010,00	- 9.707.967,82	2.066.957,82
7 Sonstige ordentliche Erträge	- 4.613.884,91	- 13.036.797,00	- 6.375.643,30	- 6.661.153,70
8 Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-
9 Bestandsveränderungen	-	-	-	-
10 Ordentliche Erträge	- 109.199.431,53	- 110.672.346,00	- 112.194.531,79	1.522.185,79
11 Personalaufwendungen	24.559.583,14	25.174.100,00	25.096.963,86	- 77.136,14
12 Versorgungsaufwendungen	3.820.416,15	5.771.500,00	5.510.446,08	- 261.053,92
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	15.737.307,03	16.743.520,00	16.035.163,28	- 708.356,72
14 Bilanzielle Abschreibungen	4.971.855,33	4.862.770,00	5.394.376,60	531.606,60
15 Transferaufwendungen	55.686.898,55	57.778.150,00	56.205.498,45	- 1.572.651,55
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.458.374,50	7.147.135,00	9.226.198,93	2.079.063,93
17 Ordentliche Aufwendungen	114.234.434,70	117.477.175,00	117.468.647,20	- 8.527,80
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	5.035.003,17	6.804.829,00	5.274.115,41	- 1.530.713,59
19 Finanzerträge	- 6.619.787,61	- 5.541.100,00	- 6.405.102,36	864.002,36
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	3.047.372,34	2.826.000,00	1.750.395,15	- 1.075.604,85
21 FINANZERGEBNIS	- 3.572.415,27	- 2.715.100,00	- 4.654.707,21	- 1.939.607,21
22 ERGEBNIS A. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK	1.462.587,90	4.089.729,00	619.408,20	- 3.470.320,80
23 Außerordentliche Erträge	-	-	1,00	1,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	-	-	1,00	- 1,00
26 ERGEBNIS V. BERÜCKS. INT. LEIST-BEZ	1.462.587,90	4.089.729,00	619.407,20	- 3.470.321,80
27 Ertr. aus internen Leistungsbez.	- 344.416,99	- 282.900,00	- 279.746,87	- 3.153,13
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	344.416,99	282.900,00	279.746,87	- 3.153,13
29 ERGEBNIS	1.462.587,90	4.089.729,00	619.407,20	- 3.470.321,80
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage				
30 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen		-	98.983,50	- 98.983,50
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen		-	97.648,78	97.648,78
32 Verrechnungssaldo		-	1.334,72	- 1.334,72

Finanzrechnung

FINANZRECHNUNG	Ist-Ergebnis 2012	Planung 2013	Ist-Ergebnis 2013	Plan / Ist
1 Steuern und ähnliche Abgaben	61.886.509,16	62.360.000,00	63.590.629,47	1.230.629,47
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.350.104,09	13.719.459,00	14.853.253,78	1.133.794,78
3 Sonstige Transfereinzahlungen	875.651,64	560.000,00	541.467,46	- 18.532,54
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	12.203.262,36	12.433.830,00	12.031.477,40	- 402.352,60
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	869.753,06	794.250,00	1.047.870,64	253.620,64
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	8.729.953,41	7.641.010,00	10.249.254,53	2.608.244,53
7 Sonstige Einzahlungen	4.031.943,91	4.131.200,00	3.606.586,39	- 524.613,61
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	11.147.921,72	5.541.100,00	6.882.436,47	1.341.336,47
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	116.095.099,35	107.180.849,00	112.802.976,14	5.622.127,14
10 Personalauszahlungen	- 21.914.301,89	- 22.936.600,00	- 21.595.799,47	1.340.800,53
11 Versorgungsauszahlungen	- 3.288.905,02	- 3.382.000,00	- 3.583.795,08	- 201.795,08
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	- 15.058.366,96	- 16.743.520,00	- 16.706.834,68	36.685,32
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	- 3.021.250,34	- 2.826.000,00	- 2.572.702,89	253.297,11
14 Transferauszahlungen	- 55.057.196,97	- 57.778.150,00	- 57.096.211,05	681.938,95
15 Sonstige Auszahlungen	- 7.649.351,06	- 6.941.605,00	- 7.190.613,74	- 249.008,74
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 105.989.372,24	- 110.607.875,00	- 108.745.956,91	1.861.918,09
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	10.105.727,11	- 3.427.026,00	4.057.019,23	7.484.045,23
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	1.919.627,31	2.954.164,08	2.820.722,40	- 133.441,68
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	84.109,62	625.000,00	174.721,14	- 450.278,86
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	-	-	-	-
21 Einz. a. Beträgen u. Entgelten	339.815,05	31.000,00	128.826,48	97.826,48
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	271.895,58	90.000,00	605.600,00	515.600,00
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	2.615.447,56	3.700.164,08	3.729.870,02	29.705,94
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	- 44.831,43	- 200.000,00	- 61.503,20	138.496,80
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	- 490.697,97	- 1.765.700,00	- 2.856.540,04	- 1.090.840,04
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	- 1.685.789,21	- 2.609.264,08	- 1.175.029,45	1.434.234,63
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-	-	-	-
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	- 98.616,00	- 2.500,00	- 68.870,44	- 66.370,44
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	- 2.800.000,00	- 50.000,00	- 2.373.473,14	- 2.323.473,14
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	- 5.119.934,61	- 4.627.464,08	- 6.535.416,27	- 1.907.952,19
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	- 2.504.487,05	- 927.300,00	- 2.805.546,25	- 1.878.246,25
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	7.601.240,06	- 4.354.326,00	1.251.472,98	5.605.798,98
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	252.394,35	4.480.500,00	3.601.849,67	- 878.650,33
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	132.414.844,82	-	89.475.155,18	89.475.155,18
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	- 1.714.179,69	- 4.944.900,00	- 1.337.471,40	3.607.428,60
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	- 131.922.403,04	-	- 92.050.000,00	- 92.050.000,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	- 969.343,56	- 464.400,00	- 310.466,55	153.933,45
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	6.631.896,50	- 4.818.726,00	941.006,43	5.759.732,43
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.005.224,42	-	9.637.120,92	9.637.120,92
41 LIQUIDE MITTEL	9.637.120,92	- 4.818.726,00	10.578.127,35	15.396.853,35

Schlussbilanz

Bilanz-gliederung		Konto		Schlusssaldo 2012 (in €)	Schlusssaldo 2013 (in €)
1. Anlagevermögen				289.793.891,04	290.318.129,50
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			3.083.779,47	2.808.182,00
1.2	Sachanlagen			179.616.188,77	178.318.892,85
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			39.634.147,55	41.471.615,05
	1.2.1.1	Grünflächen		23.813.688,49	25.654.470,99
	1.2.1.2	Ackerland		1.488.787,45	1.488.787,45
	1.2.1.3	Wald, Forsten		8.096.308,44	8.096.308,44
	1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke		6.235.363,17	6.232.048,17
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			20.378.094,29	19.595.089,29
	1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen		-	-
	1.2.2.2	Schulen		-	-
	1.2.2.3	Wohnbauten		1.807.927,79	1.614.615,79
	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		18.570.166,50	17.980.473,50
1.2.3	Infrastrukturvermögen			104.519.999,77	107.662.155,33
	1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		36.958.226,21	37.008.532,09
	1.2.3.2	Brücken und Tunnel		5.734.706,00	5.708.568,00
	1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen		-	-
	1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		-	-
	1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		60.566.217,56	63.684.205,24
	1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		1.260.850,00	1.260.850,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden			453.852,21	424.648,21
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			8.512,00	7.772,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			2.276.420,32	2.084.796,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung			4.850.833,29	4.925.165,86
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			7.494.329,34	2.147.651,11
1.3	Finanzanlagen			107.093.922,80	109.191.054,65
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			42.728.749,00	42.728.749,00
1.3.2	Beteiligungen			249.534,99	249.534,99
1.3.3	Sondervermögen			60.665.529,75	60.665.529,75
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens			516.131,50	515.864,21
1.3.5	Ausleihungen			2.933.977,56	5.031.376,70
	1.3.5.1	an verbundene Unternehmen		80.577,56	80.577,56
	1.3.5.2	an Beteiligungen		-	-
	1.3.5.3	an Sondervermögen		2.800.000,00	4.897.399,14
	1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen		53.400,00	53.400,00
2	Umlaufvermögen			15.528.255,22	16.403.998,70
2.1	Vorräte			14.544,61	13.984,32
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			14.544,61	13.984,32
2.1.2	Geleistete Anzahlungen			-	-
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			5.876.589,69	5.811.887,03
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			4.378.825,99	4.898.610,51
	2.2.1.1	Gebühren		593.447,20	649.909,89
	2.2.1.2	Beiträge		183.072,11	208.119,46
	2.2.1.3	Steuern		1.377.179,60	1.951.269,97
	2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen		71.458,36	53.988,91
	2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		2.153.668,72	2.035.322,28
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen			1.338.553,53	754.166,94
	2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich		1.102.445,91	619.732,60
	2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich		104.410,48	20.548,07
	2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen		450,00	44.546,42
	2.2.2.4	gegen Beteiligungen		4.153,91	-
	2.2.2.5	gegen Sondervermögen		127.093,23	69.339,85
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände			159.210,17	159.109,58
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens			-	-
2.4	Liquide Mittel			9.637.120,92	10.578.127,35
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung			1.099.445,83	1.247.974,83
Summe Aktiva				306.421.592,09	307.970.103,03
1.	Eigenkapital			- 50.234.153,16	- 49.536.217,68
1.1	Allgemeine Rücklage			- 51.333.262,23	- 49.872.009,05

Schlussbilanz

Bilanz- gliederung	Konto	Schlussaldo 2012 (in €)	Schlussaldo 2013 (in €)
1.2	Sonderrücklagen	- 363.478,83	- 283.615,83
1.3	Ausgleichsrücklage	- -	- -
1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	- 1.462.587,90	- 619.407,20
2. Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen	- 79.833.954,16	- 79.783.941,61
2.2	für Beiträge	- 50.354.752,30	- 51.002.571,07
2.3	für den Gebührenaussgleich	- 26.707.455,55	- 25.776.400,71
2.4	Sonstige Sonderposten	- 2.770.371,31	- 3.003.709,83
		- 1.375,00	- 1.260,00
3. Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	- 84.775.398,50	- 85.580.980,17
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- 71.731.046,00	- 72.543.201,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	- -	- -
3.4	Sonstige Rückstellungen	- 13.044.352,50	- 13.037.779,17
4. Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen	- 89.870.896,65	- 91.161.886,69
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- -	- -
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	- 24.646.853,73	- 23.223.143,35
4.2.2	von Beteiligungen	- -	- -
4.2.3	von Sondervermögen	- -	- -
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	- 610.674,77	- 542.822,05
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	- -	- -
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- 24.036.178,96	- 22.680.321,30
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	- 55.320.611,80	- 52.745.766,98
4.4.1	Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen gleichkommen gegen Verbur	- 358.475,96	- 358.475,96
4.4.1	Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen gleichkommen gegen Verbur	- 900.000,00	- 900.000,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 1.811.849,94	- 566.883,37
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- 974.854,40	- 399.259,32
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	- 4.690.268,74	- 9.906.599,20
4.8	Erhaltene Anzahlungen	- 1.167.982,08	- 3.061.758,51
5. Passive Rechnungsabgrenzung			
Summe Passiva		- 1.707.189,62	- 1.907.076,88
		- 306.421.592,09	- 307.970.103,03

**Bekanntmachung des Märkischen Kreises
über den Zusammenschluss
der Wasserverbände Hönnne II und Oese, Menden**

**Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405),
zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578)**

Die Verbandsausschüsse der Wasserverbände Hönnne II und Oese in Menden, haben in ihren jeweiligen Verbandsausschusssitzungen am 03.05.2012 (Wasserverband Hönnne II) und 18.11.2013 (Wasserverband Oese) einstimmig beschlossen, nach den Vorschriften des § 60 Abs. 1 Nr. 2 WVG die Wasserverbände Hönnne II und Oese mit Wirkung vom 01.01.2015 zum Wasserverband Hönnne-Oese zusammen zu schließen.

Die jeweiligen Beschlüsse zum Zusammenschluss wurden vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Datum vom 01.10.2014 genehmigt.

Mit Wirkung vom 01.01.2015 werden daher der Wasserverband Hönnne II und Wasserverband Oese zu einem Wasserverband zusammengeschlossen, der die Bezeichnung

„Wasserverband Hönnne-Oese“

führt.

Aufgaben und Unternehmen des Wasserverbandes Hönnne-Oese ergeben sich aus der nachfolgend veröffentlichten und bekanntgemachten Satzung.

Mitglieder des Wasserverbandes Hönnne-Oese werden die bisherigen Mitglieder der Wasserverbände Hönnne II und Oese.

Die durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid genehmigte Satzung des Wasserverbandes Hönnne-Oese wird hiermit ebenfalls öffentlich bekannt gemacht:

Satzung

des Wasserverbandes Hönnne-Oese

Die Mitglieder der Wasserverbände Hönnne II und Oese haben in der Mitgliederversammlung des neu zu gründenden Wasserverbandes Hönnne-Oese am 20.10.2014 die nachfolgende Satzung aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt

- 1.1 Der Verband führt den Namen Wasserverband Hönnne-Oese. Er hat seinen Sitz in Menden (Sauerland), Märkischer Kreis.
- 1.2 Er ist als Wasserverband im Sinne des § 1 Absatz 1 Wasserverbands-gesetz (WVG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen seiner Gesetze selbst.

§ 2 Aufgabe

- 2.1 Der Verband hat die Aufgabe, die Gewässerläufe der Hönne und der Oese im Verbandsgebiet im Rahmen der wasserrechtlichen Vorgaben zu unterhalten und naturnah auszubauen, sowie die Grundstücke im Verbandsgebiet gegebenenfalls zu entwässern und einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss sicherzustellen.
- 2.2 Der Wasserverband Hönne-Oese ist ein Streckenverband.
- 2.3 Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf den Gewässerlauf der Hönne von der Brücke Bessemerweg (Station 5,480) bis zur Wehranlage Battenfeld (Station 5,923) und auf den Gewässerverlauf der Oese von der Einmündung in die Hönne (Station 0,000) bis zur unterwasserseitigen, äußeren Stirnfläche der Brücke (Station 1,576) für die Zufahrt der Grundstücke des Ruhrverbandes.
- 2.4 Das Verbandsgebiet ist in dem der Satzung beiliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Verbandes sind
- a) die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke
 - b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer)
 - c) die Stadt Menden als Gemeinde im seitlichen Einzugsgebiet
- 3.2 Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.
- 3.3 Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.

§ 4 Unternehmen, Plan

- 4.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, notwendige Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu erhalten (Verbandsunternehmen).
- 4.2 Das Unternehmen ergibt sich aus dem noch aufzustellenden Plan, von dem jeweils eine Ausfertigung bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt wird.

Bis zu dessen Aufstellung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Satzung des Wasserverbandes Hönne II und die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Satzung des Wasserverbandes Oese.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- 5.1 Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- 5.2 Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besonderer Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- 6.2 Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Ertragszustand der Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt bzw. wieder hergestellt wird.
- 6.3 Die Eigentümer und Benutzer der zum Verband gehörenden und an dem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese im Einvernehmen mit dem Verband ordnungsgemäß einzuzäunen.

- 6.4 Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzte, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

§ 7 Verbandsschau

- 7.1 Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die in seine Obhut gegebenen Grundstücke sind im Rahmen seiner Aufgaben mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Bei der Schau ist der Zustand des Gewässers festzustellen, insbesondere ob es ordnungsgemäß unterhalten wird. Der Termin zur Verbandsschau ist durch schriftliche Benachrichtigung aller Beteiligten bekannt zu machen.
- 7.2 Der Verband lädt seine Organe, die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde, die Unterhaltungser-schwerer und bei Bedarf die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde, zwei Wochen vorher zur Teil-nahme ein.
- 7.3 Das Ergebnis der Schau wird schriftlich aufgezeichnet und vom Verbandsvorsteher und dem Protokoll-führer unterzeichnet. Der Ausschuss beschließt die erforderlichen Maßnahmen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung/Verbandsversammlung

- 9.1 Der Verbandsvorsteher lädt die wahl- und stimmberechtigten Verbandsmitglieder mit mindestens zwei-wöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss als Ver-treterversammlung der Verbandsmitglieder.
- Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglie-der.
- 9.2 Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbands-vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- 9.3 Wahl- und stimmberechtigt sind alle im Mitgliederverzeichnis geführten beitragspflichtigen und beitrags-freien Verbandsmitglieder.
- Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl der zusätzlichen Stimmen für die im Ver-zeichnis geführten beitragspflichtigen Verbandsmitglieder ergibt sich aus dem Beitragsverhältnis. Die Anzahl der Stimmen errechnet sich aus den Erschwerergrundwerten des Mitglieds. Je angefangene 50 Erschwererwerte gewähren eine weitere Stimme.
- Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller anwesenden Stimmen. Ergibt sich entsprechend des Beitragsvolu-mens ein höherer Stimmenanteil, ist dieser auf 2/5 zu kürzen. Die Stimmen werden in einer Stimmenliste geführt, die bei Bedarf fortzuschreiben ist. Die Stimmenliste ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 9.4 Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden vertreten die Stim-men aller.
- 9.5 Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.
- Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur gleichen Tagesordnung, jedoch 15 Minuten später, geladen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- 9.6 Die Versammlung der Verbandsmitglieder ist nicht öffentlich.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- 10.1 Die Versammlung wählt einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder.
- 10.2 Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik des Verbandes,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für „Dienst- und Anstellungsverhältnisse, der Organisationsform des Verbandes und von Entschädigungen und Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 10. Beschlussfassung über die jährliche Beitragsfestsetzung,
 11. Festsetzung der Vergütungen für Geschäftsführer, Kassenverwalter und Verbandstechniker
- 10.3 Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses sind nicht übertragbar; eine Vertretung findet nicht statt.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- 11.1 Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Für die 1. Wahlperiode bis 2020 sind aus dem Verbandsgebiet der ehemaligen Wasserverbände Hönne II und Oese jeweils mindestens drei Vertreter zu wählen.
- 11.2 Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- 11.3 Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, die auf Antrag durch geheime Abstimmung erfolgen muss.
- 11.4 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 11.5 Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

- 12.1 Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- 12.2 Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 12.3 Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil, sie haben kein Stimmrecht.
- 12.4 Auf Verlangen von einem Drittel der Ausschussmitglieder ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

§ 13 Beschließen im Ausschuss

- 13.1 Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13.2 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist er jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung eingeladen wird.

- 13.3 Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- 13.4 Die Beschlüsse können auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 14 Amtszeit des Verbandsausschusses

- 14.1 Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre, erstmalig zum 01.01.2015, gewählt. Neuwahlen finden innerhalb von drei Monaten vor oder nach Ablauf der Amtszeit statt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Verbandsausschuss im Amt.
- 14.2 Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, hat die Verbandsversammlung ein neues Ausschussmitglied zu wählen. Sofern das Ausschussmitglied innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann die Verbandsversammlung ein neues Ausschussmitglied wählen.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- 15.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 15.2 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie können eine jährliche Entschädigung erhalten, die vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- 16.1 Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, aus deren Reihen den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (Stellvertreter Verbandsvorsteher). Wiederwahl ist möglich
- 16.2 Vorstandsmitglieder brauchen nicht Verbandsmitglied zu sein.
- 16.3 Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- 17.1 Der Vorstand wird für 5 Jahre, erstmalig zum 01.01.2015, gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 17.2 Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, hat der Verbandsausschuss ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Sofern das Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann der Verbandsausschuss ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- 18.1 Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- 18.2 Der Vorstand unterrichtet bei Bedarf die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.
- 18.3 Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sind nicht übertragbar, eine Vertretung findet nicht statt.

§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- 19.1 Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- 19.2 Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.

- 19.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung der Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- 20.1 Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 20.2 Im Jahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.
- 20.3 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 21 Beschließen im Vorstand

- 21.1 Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 21.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur gleichen Tagesordnung, jedoch 15 Minuten später, geladen wird.
- 21.3 Der Vorstand beschließt insbesondere über
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Planes sowie deren Ausführung
 4. Widersprüche gegen die Festsetzung der Beiträge
 5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (§§ 24 ff. WVG),
 6. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 7. die Aufstellung der Jahresrechnung.
- 21.4 Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- 21.5 Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 22 Geschäftsführer, Kassenverwalter

- 22.1 Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen Kassenverwalter, die vom Verbandsvorsteher mit Zustimmung des Vorstandes bestellt und abberufen werden. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Vergütung ist durch den Verbandsausschuss festzusetzen.
- 22.2 Der Geschäftsführer kann gleichzeitig auch Kassenverwalter sein.

§ 23 Verbandstechniker

- 23.1 Der Verband hat einen Verbandstechniker, der vom Verbandsvorsteher mit Zustimmung des Vorstandes bestellt und abberufen wird. Er ist zuständig für die Abwicklung der technischen Belange des Verbandes. Seine Vergütung ist durch den Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- 24.1 Der Verbandsvorsteher und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung wird der Verband durch den Geschäftsführer vertreten.
- 24.2 Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- 24.3 Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 25 Aufwandsentschädigungen

- 25.1 Der Vorstand und die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 25.2 Der Verbandsvorsteher kann eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.
- 25.3 Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder und Dienstkräfte erhalten Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen.

§ 26 Haushaltsplan

- 26.1 Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggfs. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die erste Wahlperiode bis 2020 werden, neben den allgemeinen Haushaltsansätzen, für die ehemaligen Wasserverbände Hönnel und Oese, Teilhaushalte gebildet. In diesen Teilhaushalten werden die Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen und die entsprechenden Einnahmen veranschlagt. Zur Berechnung der Erschwererbeiträge werden die allgemeinen Haushaltsansätze, vom Haushaltsansatz der Teilhaushalte ausgehend, aufgeteilt.
- 26.2 Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- 26.3 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 26.4 Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- 26.5 Aus der Veranschlagung im Haushaltsplan des Verbandes können Einzelansprüche auf die Ausführung von Leistungen nicht hergeleitet werden.

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

- 27.1 Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorhanden sind.
- 27.2 Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

- 28.1 Der Vorstand stellt im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushalt auf.
- 28.2 Der Verbandsvorsteher übergibt die Unterlagen der Prüfungsstelle. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen sind und
 3. die Rechnungsbeträge mit den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung im Einklang stehen.
- 28.3 Prüfungsstelle ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Menden (Sauerland).

§ 29 Entlastung des Vorstandes

- 29.1 Nach Eingang des Prüfungsberichtes der Prüfungsstelle zur Jahresrechnung beschließt der Verbandsausschuss über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30 Beiträge

- 30.1 Die beitragspflichtigen Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Ausgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 30.2 Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 31 Beitragsverhältnis

- 31.1 Die Beitragslast für die Unterhaltung des Gewässers verteilt sich gemäß § 92 des Landeswassergesetzes NW, in der in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung, auf die Unterhaltungserschwerer lt. Beitragsbuch und die Stadt Menden als Gemeinde im seitlichen Einzugsgebiet.
- 31.2 Die Beitragslast richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- 31.3 Das Beitragsverhältnis ist in dem nach Bedarf fortzuschreibenden Beitragsbuch festzulegen.
- 31.4 Der Verband kann für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge erheben.

§ 32 Beitragsliste und Festsetzung der Beiträge

- 32.1 Der Vorsteher errechnet die Beiträge, die die Beitragspflichtigen nach dem Haushaltsplan, bis 2020 nach dem Teilhaushaltsplan des jeweiligen Verbandes, oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis auf der Grundlage des Beitragsbuches.
- 32.2 Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Beitragsliste (Hebeliste) fest und teilt jedem Mitglied schriftlich dessen Beitrag, die Zahlstellen und die Zahlungsfrist mit.
- 32.3 Die Verbandsbeiträge sind mit Beginn des Haushaltsjahres fällig.
- 32.4 Die Beitragsliste kann von allen im Beitragsbuch geführten Beitragspflichtigen beim Vorsteher eingesehen werden.

§ 33 Hebung der Verbandsbeiträge

- 33.1 Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- 33.2 Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- 33.3 Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung und die Höhe des Säumniszuschlages sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden.
- 33.4 Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34 Bekanntmachungen

- 34.1 Die Bekanntmachungen des Vorstandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch schriftliche Benachrichtigung der Verbandsmitglieder.
- 34.2 Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt der Hinweis, dass diese Unterlagen beim Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer eingesehen werden können.

§ 35 Änderung der Satzung

- 35.1 Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Ausschussmitglieder. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für den Beschluss zur Änderung der Aufgabe des Verbandes und für den Beschluss über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 35.2 Die Aufsichtsbehörde macht die Satzung und spätere Ergänzungen und Änderungen ortsüblich bekannt.
- 35.3 Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 36 Aufsicht

- 36.1 Die Aufsicht über den Verband führt der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid.
- 36.2 Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- 36.3 Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- 37.1 Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
- 37.2 Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 37.3 Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 37.4 Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- 37.5 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39 Inkrafttreten

- 39.1 Diese Satzung tritt 01.01.2015 in Kraft.

Hiermit genehmige ich die vorstehende Satzung gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Lüdenscheid

Lüdenscheid, den 23.10.2014

Thomas Gemke

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.